

# VEREINBARUNG

## Abgeschlossen zwischen

Österreichische Gesellschaft für Schlafmedizin und Schlafforschung  
Friedhofallee 7/17, 2232 Deutsch Wagram  
im Folgenden „ÖGSM“ genannt, einerseits,

und

\_\_\_\_\_ (Träger, Verwalter)  
als Betreiber des Schlaflabors \_\_\_\_\_ (Krankenanstalt)  
\_\_\_\_\_ (Adresse)

im Folgenden „Schlaflabor“ genannt, andererseits,

wie folgt:

1. Mit dem Ansuchen um Zertifizierung bzw. Reevaluierung des o.g. Schlaflabors sind sämtliche zuständigen Stellen/ Personen einverstanden. Die Vereinbarungen betreffen Rechte und Pflichten beider Seiten. Ohne unterschriebener Vereinbarung bzw. ausgefülltem Selbstevaluierungsbogen kann keine Evaluierung durch externe Begutachter der ÖGSM stattfinden.
2. Ab dem Zeitpunkt des Ansuchens wird das Schlaflabor mit dem Status „Um Zertifizierung angesucht“ auf der Homepage der ÖGSM im entsprechenden Bundesland gelistet. Nach erstmaliger Begehung bzw. Reevaluierung ändert sich der Status auf der Zertifizierungsliste z.B. auf „Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen“ bzw. „Zertifizierung offen“ bei schweren Mängeln. Sollten innerhalb von zwei Jahren nach der Begutachtung diese Mängel nicht behoben sein, wird das Schlaflabor wieder aus der Liste gestrichen. Sollten aber bereits nennenswerte Mängel behoben sein, kann um eine weitere Verlängerung zur vollständigen Mängelerhebung schriftlich beim Sekretariat der ÖGSM bis zu max. weiteren zwei Jahren angesucht werden.
3. Die Kosten für die Zertifizierung bzw. Reevaluierung trägt das Schlaflabor. Diese sind der Homepage der ÖGSM [www.schlafmedizin.at](http://www.schlafmedizin.at) zu entnehmen. Als Aufwandsentschädigung für die Wartung der Daten der zertifizierten Schlaflabore wird von der ÖGSM eine jährliche Bearbeitungsgebühr eingehoben. Diese ist ebenfalls der vorgenannten Homepage zu entnehmen. Diese ist für das erste Jahr bereits vor Begehung oder Reevaluierung zu bezahlen. Die Beträge werden dem Schlaflabor durch Zusendung einer Rechnung fällig gestellt.

4. Sämtliche vorab mittels Rechnung vorgeschriebenen Beträge sind im Regelfall spätestens eine Woche vor Begehung / Reevaluierung einzuzahlen.
5. Im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Zertifizierung bzw. Reevaluierung (keine oder nur geringfügige Mängel) werden die gesamten Jahreswartungsgebühren für den Zeitraum bis zur nächsten fälligen Reevaluierung (im Regelfall max. 5 Jahre) im Voraus bei entsprechender
6. Rechnungslegung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb des ersten Jahres nach der jeweiligen Begehung.
7. Bereits einbezahlte Beträge sind u.a. wegen geleisteter Vorarbeiten bzw. aus administrativen Gründen nicht erstattungsfähig.
8. Das Schlaflabor erklärt sich mit der Veröffentlichung der eingesendeten bzw. erhobenen Daten einverstanden. Das Schlaflabor hat keine Möglichkeit auf diese Daten einzuwirken. Im Falle einer Unstimmigkeit kann sich das Schlaflabor an das Sekretariat der ÖGSM [sekretariat@schlafmedizin.at](mailto:sekretariat@schlafmedizin.at) wenden, und seine Gründe schriftlich vorbringen.
9. Bei Streichung aus der Zertifizierungsliste werden alle damit in Zusammenhang stehenden Daten von der Liste gelöscht. Es kann dann erst wieder nach Ablauf von 2 Jahren um Reevaluierung angesucht werden.
10. Die bei der Einsichtnahme von Patientendaten bzw. Aufzeichnungen den Begutachtern ersichtlichen Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Alle Personen der ÖGSM, die mit diesen Daten in Kontakt kommen, haben vorab ein Dokument der Verschwiegenheitspflicht unterschrieben; dieses liegt bei der ÖGSM auf und kann nach Voranmeldung besichtigt werden.
11. Relevante Änderungen müssen spätestens nach einem Jahr gemeldet werden. Dies betreffen Ausstattung, Räumlichkeiten und vor allem personelle Veränderungen. Diesbezüglich werden von der ÖGSM bis auf weiteres jährlich Fragebögen ausgesendet, die vom Schlaflabor spätestens 4 Wochen nach Eintreffen zurückzusenden sind. Sollte das Schlaflabor diese Verpflichtungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht einhalten, ist die ÖGSM berechtigt, dem Schlaflabor die Zertifizierung zu entziehen und das Schlaflabor aus der Zertifizierungsliste zu streichen.
12. Da durch eine Mitgliedschaft des Stammpersonals in der ÖGSM ein kontinuierlicher Informationsfluss gewährleistet ist, ist für das ärztlicher wie auch das nicht-ärztlicher Stammpersonal diese Mitgliedschaft vorteilhaft und anzustreben.

13. Regelmäßige Fortbildungen auf schlafmedizinischem Gebiet sind ebenso sinnvoll und wünschenswert. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen des Stammpersonals sollte in einem Logbuch mit Namen und Veranstaltungstitel sowie Zeitpunkt festgehalten und für 10 Jahre aufbewahrt werden.
14. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile sind berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Ein wichtiger Grund für die aufkündigende Partei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Vertragspartei trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Mit Wirksamkeit der Aufkündigung verliert das Schlaflabor seine Zertifizierung und wird das Schlaflabor aus der Zertifizierungsliste gestrichen.

---

Datum, Name

---

Datum, Name

---

Unterschrift (Verwaltung)  
**Schlaflabor**

---

Unterschrift  
**ÖGSM**